



Antrag Baudirektion Nr. vom
Sitzung vom
Versandt am

B-Geschäft

Tiefbauamt

Sihl, Menzingen

Erneuerung der Konzession an die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für die Nutzung der Wasserkraft der Sihl zur Stromproduktion (Kraftwerk Waldhalde)

Entwurf Stand 13. Dezember 2024

Der Entwurf steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 38 ff des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1), des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 712.80), des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), § 66 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1), § 1 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern vom 29. Januar 2004 (Gewässergebührentarif; BGS 731.2) sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1)

beschliesst:

1. Die am 31. Dezember 2023 abgelaufene Konzession des Kantons Zug an die EKZ für die Nutzung der Wasserkraft des öffentlichen Gewässers Sihl (Grenzgewässer zum Kanton Zürich) auf dem Grundstück Nr. 1125 (Sihl), Gemeinde Menzingen, von der Grenze zum Kanton Zürich bei der Einmündung des Gripbachs (Gewässer Nr. 4121) bis zur Rückgabe beim Kraftwerk Waldhalde, wird für die Dauer von 24 Jahren, rückwirkend ab 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2047, erneuert.
2. Der in der laufenden Konzession des Kantons Zürich an die EKZ beim Stauwehr Hütten bewilligten Wasserentnahme aus der Sihl von maximal 4.5 m³/s und der Nutzung des Bruttogefälles von rund 76 m ab Stauwehr Hütten bis zum Kraftwerk Waldhalde wird zugestimmt.
3. Die Restwassermengen in der Sihl werden ab Erteilung der Konzession wie folgt festgesetzt:
 1. Die Restwassermengen betragen vom 1. Dezember bis zum 31. März mindestens 800 l/s und vom 1. April bis zum 30. November mindestens 1200 l/s. Ganzjährig muss bei einer Wassertemperatur am Ende der Restwasserstrecke von $\geq 18^{\circ}\text{C}$

die Restwassermenge auf 1400 l/s und bei einer Wassertemperatur am Ende der Restwasserstrecke von $\geq 20^{\circ}\text{C}$ auf 1600 l/s erhöht werden.

2. Die EKZ sind verpflichtet, die Wassertemperatur in der Sihl oberhalb des Stauwehrs sowie am Ende der Restwasserstrecke kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Das Betriebs-, Instandhaltungs- und Steuerkonzept ist den Gewässerschutz- und Fischereifachstellen der Kantone Zug und Zürich zur Zustimmung zu unterbreiten. Die Messdaten sind auf Verlangen der Konzessionsbehörde und den kantonalen Fachstellen zur Verfügung zu stellen.
 3. Bei neuen Erkenntnissen zur Fischwanderung sind die Fachstellen der Kantone Zürich und Zug gemeinsam befugt, in den Monaten März, April, September, Oktober, November und Dezember die Zeitfenster unter Ziffer 3.1 für die Dotierwassergaben zur Verbesserung der freien Fischwanderung anzupassen. Dabei darf die durchschnittliche Dotierwassermenge innerhalb eines Kalenderjahres nicht erhöht werden.
 4. Falls nachweislich See- oder Flussforellen und/oder Lachse in die Sihl einsteigen (Feststellung unterhalb der Restwasserrückgabe beim Kraftwerk Waldhalde von mindestens zehn Lachsen innerhalb von fünf Jahren oder während der Laichwanderung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren von jährlich mindestens fünf See- oder Flussforellen mit Längen grösser als 75 cm), so ordnen die zuständigen Fachstellen der Kantone Zug und Zürich in der Restwasserstrecke zusätzliche Restwasserabgaben gemeinsam hoheitlich an. Die zusätzlichen Wassergaben liegen im gleichen Zeitraum und liegen maximal so hoch wie die entsprechende Abgabeverpflichtung der SBB in der Etzelwerkkonzession vom 15. März 2023 (Art. 9.4.1b). Die EKZ haben in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ein zeitlich punktuell Monitoring zur Überwachung der drei Fischarten auszuarbeiten, sobald der Lachs und/oder die See- oder Flussforelle durch das Etzelwerk festgestellt werden.
 5. Die mit der Konzessionserteilung verfügbaren Restwasserabgaben entsprechen geltendem Gewässerschutzrecht. Sie sind gegenüber dem Kanton Zug entschädigungslos zu tragen.
4. Die Konzession wird unter folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen erteilt:
1. Die zuständigen kantonalen Behörden sind umgehend über besondere Vorkommnisse beim Kraftwerksbetrieb zu informieren. Insbesondere eine Ausserbetriebnahme des Kraftwerks von über vier Wochen und die Wiederinbetriebnahme sind der Baudirektion umgehend schriftlich mitzuteilen.
 2. Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung durch die Konzessionsbehörde. Eine geplante Übertragung bzw. ein geplanter Übergang ist durch die beteiligten Parteien der Konzessionsbehörde im Voraus zu melden.
 3. Auf die Anwendung von § 49 Abs. 2 GewG (entschädigungslose Kündigung der Konzession aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Ende eines folgenden

Kalenderjahrs) wird angesichts des hohen Investitionsvolumens und der damit verbundenen langen Abschreibungsdauer verzichtet.

4. Der Wasserzins richtet sich nach dem Höchstansatz des Bundesgesetzes über die Nutzung der Wasserkräfte (WRG).
 5. Auf die Möglichkeit des Heimfalls während und nach Ablauf der Konzession, wie es Art. 63 ff WRG und § 43 GewG vorsehen, wird verzichtet.
 6. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 ff. des GewG sind – soweit in der vorliegenden Konzession nicht abweichend geregelt – verbindlich und einzuhalten.
5. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Erteilung der Konzession wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 6. Die Verfahrenskosten in der Höhe von 4500 Franken werden der Gesuchstellerin auferlegt und von der zuständigen Baudirektion mit separater Post in Rechnung gestellt.
 7. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 8. Mitteilung mit Beilage an:
 - Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (2 Exemplare mit Rechnung)
 - Tiefbauamt, zum Eintrag ins Verzeichnis der konzessionierten Wasserkraftanlagen
 - Gemeinderat Menzingen
 - Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
 - Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur - Fischei- und Jagdverwaltung
- Mitteilung mit Beilage per E-Mail an:
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
 - Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
 - Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
 - Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)

Zug,2025

Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Sachverhalt:

1. Das Grenzkraftwerk Waldhalde am öffentlichen Gewässer Sihl wurde im Jahre 1895 erstellt und in Betrieb genommen. Die erste zugerische Konzession stammt von 1904 und wurde mehrmals verlängert, letztmals 2017 mit einer 5-jährigen Übergangskonzession bis Ende 2022 in Koordination mit dem Ablauf der Etzelwerkkonzession (Sihlsee) der Schweizerischen Bundesbahnen. Diese Übergangskonzession wurde im Jahr 2022 bis Ende 2023 verlängert. Da bei der Etzelwerkkonzession das genutzte Wasser aus dem Sihlsee in den Zürichsee abgeleitet wird und somit nicht mehr in die Sihl gelangt, besteht der Abfluss in der Sihl bei der Wasserfassung des Kraftwerks Waldhalde im Wesentlichen aus der für die Etzelwerkkonzession definierten Restwassermenge sowie aus den nachfolgenden Zuflüssen Alp und Biber. Bei der vorliegend konzessionierten Strecke des Kraftwerks Waldhalde handelt es sich demzufolge um eine sogenannte doppelte Restwasserstrecke.

Die zürcherische Konzession läuft noch bis Ende 2047, weshalb es Sinn macht und dem Antrag der EKZ entspricht, die neue zugerische Konzession ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt zu gewähren. Damit werden die in rechtlicher Hinsicht problematischen unterschiedlichen Laufzeiten wieder zusammengeführt.

2. Die Sihl ist im Bereich der Wasserkraftnutzung Waldhalde ein Grenzgewässer der Kantone Zürich und Zug. Die Fassung mit dem Wehr und der Fischtreppe unterhalb der zürcherischen Gemeinde Hütten (oberhalb des zugerischen Sihlanstosses), der Ausgleichsweiher Teufenbach, alle Stollen und Leitungen sowie das Kraftwerk selbst liegen vollständig auf Hoheitsgebiet des Kantons Zürich. Der Anteil des Kantons Zug an der nutzbaren Höhe beträgt 44,59 %, entsprechend verteilt sich auch der Wasserzins.

Das Bruttogefälle beträgt über die gesamte Strecke 75,96 m, was bei einer mittleren Nutzwassermenge von 3,31 m³/s eine Nettoleistung von rund 2,5 Megawatt (MW) ergibt (max. Turbinenleistung: 2,6 MW). Es handelt sich somit gemäss Definition um ein Kleinkraftwerk (zwischen 0,3 und 10 MW Leistung).

3. Aufgrund der unter A und B geschilderten besonderen Situation ist ein eigentlicher Heimfall an den Kanton Zug nicht realistisch und wurde in den bisherigen Konzessionen auch nicht verankert. Aus diesem Grund wird auf die Möglichkeit der Anwendung auch in dieser Konzession verzichtet (Art. 54 Bst. i WRG).

4. Mit der Erneuerung der Zuger Konzession erfolgt in der Restwasserstrecke Waldhalde die Festlegung neuer Dotierwassermengen gemäss dem heute geltenden Gewässerschutzrecht. Der im Auftrag der EKZ erarbeitete Restwasserbericht der Limnex AG vom 3. Juli 2023 beschreibt ausführlich die hydrologischen Verhältnisse in der Sihl und leitet die Restwassermengen nach Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) her. Die im Bericht erarbeiteten Dotierwassermengen berücksichtigen die gewässerschutzrechtlich relevanten Aspekte in der Sihl. Der Bericht beschreibt auch die Abflussverhältnisse in der Sihl, die sich durch die Wasserkraftnutzung des Etzelwerks der SBB AG ergeben und das im Kraftwerk Waldhalde nutzbare Wasser massgeblich beeinflussen. In den Restwasserbericht integriert sind auch die Ergebnisse der numerischen 2D-Modellierung des Ingenieurbüros Hunziker, Zarn & Partner AG, welche in zwei für die freie Fischwanderung kritischen Abschnitte der Restwasserstrecke die erforderlichen Wassertiefen für die Fischwanderung herleiten. Das im Restwasserbericht vorgeschlagene Dotierregime wurde in Zusammenarbeit der Fachstellen der Kantone Zug und Zürich mit den EKZ erarbeitet. Es

beinhaltet in den Sommermonaten Juni bis August zum Schutz der temperatursensitiven aquatischen Organismen temperaturabhängige Dotierwassermengen (Tab. 1).

a. Istzustand bis Ende Jahr 2023	Übergangskonzession Kanton Zug:		Restwasserabgabe:
	von 16. September	bis 30. April	500 l/s
	von 1. Mai	bis 15. Juni	800 l/s
	von 16. Juni	bis 15. August	1'000 l/s
	von 16. August	bis 15. September	800 l/s
b. Art. 31 Abs. 1 GSchG	Restwasserbericht Limnex AG vom 3.7.2023		ca. 770 l/s
c. Art. 31 Abs. 2 Bst. d. GSchG (Freie Fischwanderung)	Bericht Hunziker, Zarn & Partner AG vom 2.6.2020		1'000 l/s
d. Art. 31 Abs. 2 Bst. c. GSchG (Seltene Lebensräume) Art. 33 Abs. 3 Bst. b. GSchG (Erhöhung Interessenabwägung)	Konzessionserneuerung:		Restwasserabgabe:
	von 1. Dezember	bis 31. März	800 l/s
	von 1. April	bis 31. Mai	1'200 l/s
	von 1. Juni	bis 31. August	1'200 l/s
		▪ bei T <18 °C	1'400 l/s
	▪ bei T ≥18 °C	1'600 l/s	
	▪ bei T ≥20 °C	1'600 l/s	
	von 1. September	bis 30. November	1'200 l/s

Tab. 1: Zusammenstellung der Restwassermengen des Kraftwerks Waldhalde in der Ende Jahr 2023 abgelaufenen zugerischen Übergangskonzession (a), der Restwasseranforderungen nach Art. 31 GSchG (b und c) und des Restwasserantrags der EKZ für die Neukonzessionierung mit Berücksichtigung von Anforderungen nach Art. 33 Abs. 3 Bst. b GSchG aus Temperaturgründen (d).

5. Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeit der Wasserrechtskonzessionen der Kantone Zürich und Zug und der dadurch entstandenen unterschiedlichen Restwasserregelungen gelangten die EKZ gestützt auf Art. 6 und Art. 38 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserrechte (WRG) mit Schreiben vom 26. August 2022 ans eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). In ihrem Schreiben beantragten die EKZ, dass das UVEK darauf hinwirke, dass die Kantone Zug und Zürich hinsichtlich der Restwassermenge keine sich widersprechenden Konzessionen erteilen und dass die EKZ für den Eingriff in wohlerworbene Rechte entschädigt werden. Falls sich die Kantone innert angemessener Frist nicht einigen könnten, sei die Konzession durch das UVEK zu erteilen. Sollte eine Restwassermenge über 30 bis 50 l/s festgesetzt werden, läge gemäss Ansicht der EKZ in Bezug auf den Kraftanteil des Kantons Zürich ein Eingriff in wohlerworbene Rechte vor, welcher nach Art. 43 Abs. 2 WRG bzw. Art. 80 Abs. 2 GSchG zu entschädigen sei. In Umsetzung des Antrags der EKZ legte das UVEK in seinem Teilentscheid vom 15. Dezember 2023 für die Wasserkraftnutzung Waldhalde neue Restwassermengen fest. Dabei orientierte sich das UVEK grundsätzlich an den im Restwasserbericht dargestellten Dotierwassermengen. Auf Antrag des Bundesamts für Umwelt BAFU ergänzte das UVEK - in Anlehnung und Koordination mit den Restwasserbestimmungen der erneuerten Etzelwerkkonzession vom 15. März 2023 - weitere Bestimmungen für die Restwasserabgabe, die im Zusammenhang mit der Fischwanderung stehen. Das UVEK verpflichtete in seinem Restwasserentscheid den Kanton Zug, die neuen Restwassermengen in der Zuger Konzessionserneuerung festzusetzen. Ebenso verpflichtet es den Kanton Zürich, die Dotierwassermengen in der laufenden Zürcher Konzession auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Zuger Konzession

entsprechend anzupassen. Das UVEK entzog in seinem Entscheid einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Somit legte das UVEK im Teilentscheid vom 15. Dezember 2023 für die Kantone Zürich und Zug verbindliche Restwassermengen für das Kraftwerk Waldhalde fest. Damit erfolgte auch die Anhörung des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 GSchG, welche bei der Konzessionserteilung von Wasserkraftnutzungen über 300 kW Bruttoleistung notwendig ist. Die zum heutigen Zeitpunkt noch offene Frage, inwieweit die neuen Restwassermengen einen Eingriff in die vom Kanton Zürich wohlerworbenen Rechte der EKZ darstellen, wird das UVEK in einem zweiten Teilentscheid beantworten.

6. Gegen den Teilentscheid des UVEK vom 15. Dezember 2023 reichten die EKZ mit Schreiben vom 1. Februar 2024 Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht ein. Dabei hat die EKZ nicht beantragt, die aufschiebende Wirkung zu entziehen und dazu explizit ausgeführt, dass so eine Zuger-Konzession auch während des hängigen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht erteilt werden und dadurch ein längerer konzessionsloser Zustand vermieden werden könne. Zur Beschwerde haben der Kanton Zug mit Schreiben vom 19. März 2024 und das Bundesamt für Umwelt mit Schreiben vom 3. Juni 2024 Stellung genommen. In seiner Stellungnahme hat das BAFU hinsichtlich der Restwasserbestimmungen die gleichen Anträge wie der Kanton Zug gestellt. Einer Konzessionserteilung steht damit auch in fachlicher Hinsicht nichts entgegen. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts zur Beschwerde der EKZ ist ausstehend.

7. Das Zürcher Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und die Zürcher Fachstelle Fischerei begleiteten die Erarbeitung der Konzession und stimmen zusammen mit der Gemeinde Menzingen der Konzession zu.

8. Der EKZ wurde der gemäss Teilentscheid des UVEK vom 15. Dezember 2023 und Stellungnahme des BAFU vom 3. Juni 2024 bereinigte Konzessionsentwurf mit Stand vom 6. November 2024 zugestellt. Die EKZ hat sich am 14. November 2024 zum Konzessionsentwurf geäußert und diesem zugestimmt.

9. Der Konzessionsentwurf wurde vom ... bis ... öffentlich aufgelegt. Gegen die Konzession gingen ... Einsprachen ein.

Erwägungen:

1. Nach § 39 Abs. 1 GewG ist der Regierungsrat Konzessionsbehörde beim Wasserbezug für Kraftwerke. Die Zuständigkeit des Regierungsrats für den Erlass der vorliegenden Verfügung ist damit gegeben. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Baubewilligungsverfahren (§ 39 Abs. 2 GewG).

2. Mit der Konzessionserteilung für die Wasserkraftnutzung wird die Bewilligung für die Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG ff erteilt. Die notwendigen Untersuchungen zur Bestimmung der Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs.1 und 2 GSchG liegen vor (Tab. 1). Innerhalb der Restwasserstrecke des Kraftwerks Waldhalde erfolgen keine Abwassereinleitungen und keine weiteren Wasserentnahmen, weshalb diesbezüglich keine Anforderungen für die Restwasserdotierung entstehen (Art. 31 Abs. 2 Bst. a. GSchG). Ebenso besteht keine Speisung von Grundwasservorkommen aus der Restwasserstrecke und die landwirtschaftliche Nutzung von Böden ist nicht betroffen (Art. 31 Abs. 2 Bst. b. GSchG). Die Limnex AG hat

im Auftrag der SBB AG für die Konzessionserneuerung der Wasserkraftnutzung des Sihlsees im Juli 2018 und März 2020 biologische Makrozoobenthos-Untersuchungen in der Sihl durchgeführt. Eine Untersuchungsstelle befindet sich innerhalb der Restwasserstrecke des Kraftwerks Waldhalde unterhalb von Bostadel. Die Untersuchungen dokumentieren in der Sihl generell eine hohe Artenvielfalt. Die verschiedenen Bewertungsindices ergeben einen durchwegs guten bis sehr guten Gewässerzustand. Bei der Untersuchungsstelle in der Restwasserstrecke des Kraftwerks Waldhalde ist eine leichte Beeinträchtigung beim Makrozoobenthos ersichtlich, die vermutlich aufgrund der bisherigen Abflussverhältnisse verursacht ist. Die Erhöhung der Restwasserdotierung im Rahmen der Konzessionserneuerung verbessert ebenfalls die Lebensbedingungen für den Makrozoobenthos (Art. 31 Abs. 2 Bst. c. GSchG). Bachforellen bevorzugen sommerkühle Gewässer mit einer Wassertemperatur von weniger als 20 °C. Allgemein werden Wassertemperaturen von 10 bis 18 °C als günstig für die in der Sihl standorttypischen Fischarten angesehen. Bis etwa 20 °C ist die Nahrungsaufnahme und damit das Wachstum der Fische noch möglich. Höhere Wassertemperaturen sind ungünstig für die Fische und ab 26 °C für Forellen letal. Die Kantone Aargau und Zürich haben im Sommer 2019 in ausgewählten Fliessgewässern die Wassertemperaturen untersucht. In der Sihl erfolgten vom 9. bis 13. August 2019 Temperaturmessungen oberhalb und innerhalb der 4.5 km langen Restwasserstrecke des Kraftwerks Waldhalde. Der Bericht der Bürogemeinschaft Sieber Liechti GmbH / IUB Engineering vom 29. April 2021 zeigt, dass sich der Abfluss in der Restwasserstrecke Waldhalde an Sommertagen infolge der Sonneneinstrahlung auf deutlich über 20 °C erwärmen kann. Zukünftig wird im Sommer die Wassertemperatur in der Sihl und insbesondere in der Restwasserstrecke des Kraftwerks Waldhalde durch folgende Massnahmen in Richtung tieferer Wassertemperaturen, als sie heute vorliegen, günstig beeinflusst:

- a. Während bis anhin die Restwasserdotierung aus dem Sihlsee in die Sihl über die Druckleitung des Etzelwerks, d.h. mit im Sommer durch den Pumpbetrieb aus dem Zürichsee erwärmtem Oberflächenwasser, erfolgt, wird künftig das Restwasser aus dem Grundablass der Staumauer dotiert werden. Damit gelangt ab der Staumauer des Sihlsees kühleres Wasser in die Sihl;
- b. Die Gewässerschutz- und Fischereifachstellen der Kantone Zug und Zürich verlangen für die Restwasserstrecke Waldhalde eine jahreszeitlich abgestufte und temperaturabhängige Wasserdotierung, die der Wassererwärmung im Sommerhalbjahr und den Wanderzeiten der Fischarten angemessen Rechnung trägt. Die temperaturabhängige Erhöhung der Dotierwassermenge ist eine Massnahme für den Erhalt des aquatischen Lebensraums im Sinne von Art. 33 Abs. 3 GSchG.

3. Die Übergangskonzession wurde Ende 2022 letztmals bis Ende 2023 verlängert. Aufgrund der anschliessenden Beschwerdeverfahren vor dem UVEK und dem Bundesverwaltungsgericht hat sich die Konzessionserteilung verzögert. Da der Bundesverwaltungsgerichtsbeschwerde durch das UVEK die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist und das BAFU in seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2024 sich fachlich zustimmend zu den Restwasserbestimmungen geäussert hat, steht einer Konzessionserteilung nichts mehr im Wege. Die Konzession ist entsprechend rückwirkend per 1. Januar 2024 zu erteilen. Der Konzessionsentwurf wurde am ... publiziert und vom... bis ... öffentlich aufgelegt. Die EKZ haben sich mit Schreiben vom 14. November 2024 mit den Konzessionsbestimmungen einverstanden erklärt. Die Konzessionsauflagen stützen sich insbesondere auf das GewG oder das WRG. Bei dieser Sachlage wird auf eine Wiederholung der Auflagen in den Erwägungen entsprechend weitgehend verzichtet und einzig die folgenden Ergänzungen und Hinweise angebracht:

1. Übertragung

Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der nutzungsberechtigten Person («Übergang»). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die neue Bewerberin oder der neue Bewerber den Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession nicht genügt oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (§ 48 GewG und Art. 42 Abs. 2 WRG).

2. Konzessionserneuerung

Nach § 47 Abs. 1 GewG kann eine Konzession für Wassernutzungsanlagen erneuert werden, sofern der Kanton vom Heimfalls- oder Rückkaufsrecht nicht Gebrauch machen will und keine weiteren Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Das Gesuch ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession einzureichen. Die eigentliche Konzession lief per Ende 2017 aus. Die EKZ haben fristgerecht am 1. November 2016 ein Gesuch um Verlängerung (gleichbedeutend mit einer Neukonzessionierung) bis zum 31. Dezember 2047 eingereicht.

3. Rechte Dritter

Durch die vorliegende Konzession werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Fischereirechte verbleiben auf der gesamten Konzessionsstrecke beim Kanton Zug. Allen Fischereiberechtigten ist die Fischerei im Konzessionsabschnitt zu gestatten, soweit nicht besondere Anordnungen der kantonalen Fischereibehörde oder der Betrieb der Kraftwerksanlagen Ausnahmen bedingen. Kantonale und gemeindliche Genehmigungen und Zustimmungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftung und Verantwortlichkeit gegenüber Dritten.

4. Wasserquantität und -qualität

Die Sihl ist ein natürliches Gewässer. Der Kanton lehnt entsprechend jede Haftung bezüglich Qualität und Quantität des genutzten Wassers ab. Die Konzessionärin hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher ihr durch mangelnde Wasserführung der Sihl entstehen könnte.

5. Wasserzins

Das Kraftwerk Waldhalde verfügt über eine installierte Bruttoleistung von rund 2 200 Kilowatt. Damit ist es gemäss Art. 49 WRG und gemäss § 1 Abs. 1 Bst. g) zugerischer Gewässergebührentarif (BGS 731.2) vollständig wasserzinspflichtig. Der Wasserzins wird anhand der mittleren Bruttoleistung erhoben. Diese beträgt zurzeit 975.2 BkWh woraus ein Wasserzins von Fr. 107 272 pro Jahr resultiert. Eine Anpassung des Wasserzinses infolge Änderung der dieser Zinsfestsetzung zugrunde liegenden massgebenden Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen kann angeordnet oder von der Konzessionärin beantragt werden.

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung (Ziffer 2.12)

Beschwerden können die Erteilung der Konzession durch den Regierungsrat verzögern, sodass der bestehende konzessionslose Zustand verlängert würde. In diesem Falle müssten zudem theoretisch nur die bestehenden Restwassermengen gemäss alter Konzession eingehalten werden. Die EKZ erklären sich zwar bereit, die neuen Restwasserbestimmungen unabhängig davon per 1. August 2024 umzusetzen. Um sicherzustellen, dass die neuen Restwassermengen ab Konzessionserteilung eingehalten werden, wird einer Beschwerde gemäss § 66 Abs. 1 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Während der öffentlichen Auflage gingen ... Einsprachen gegen die Konzessionserteilung ein.

8. Die Kosten für die Konzessionserteilung werden gestützt auf § 1 Abs. 1 Ziff. 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührenrentarif; BGS 641.1) auf Fr. 4 500.– festgesetzt und von der zuständigen Baudirektion mit separater Rechnung erhoben.

9. Die Eröffnung der vorliegenden Konzession erfolgt durch die Baudirektion des Kantons Zug.

10. Finanztabelle

Die Konzessionserteilung hat – unter Vorbehalt der Rechtskraft des Konzessionsentscheids – die nachfolgenden positiven finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung. Der jährliche Wasserzins beträgt voraussichtlich 107 272 Franken pro Jahr (Anteil ZG).

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	107'272	107'272	107'272	107'272
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	107'272	107'272	107'272	107'272